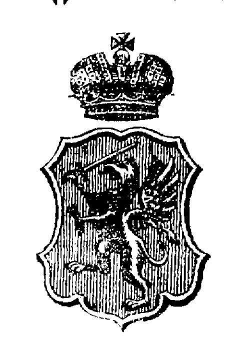
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVIII. Jahrgang.

№ 11. Пятница 25 Января. — Freitag 25 Januar. **1880.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Господинъ товарищъ Министра Финансовъ назначилъ технолога 1. разряда Александра Корженевскаго на должность Лифляндскаго губернскаго механика, на основаніяхъ, изложенныхъ въ ст. 56 Уст. Пром. Св. Зак. т. XI по прод. 1863 г.

Der Herr Gehilfe des Finanzministers hat auf Grund der im Art. 56 des Gewerbe-Reglements Bd. XI des Codex der Civilgesetze in der Fortsetzung von 1863 enthaltenen Bestimmungen den Technologen 1. Classe Alexander Korshenewsky zum Livländischen Gouvernements-Mechanikus ernannt. Nr. 518.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 31. Декабря прошлаго года, телеграфистъ 4. разряда по найму Рижской Телеграфной Станціи Николай Петерсъ уволенъ, по прошенію, отъ службы. № 417.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено владѣльцу имѣнія Лубей перемѣщеніе срока содержанія ярмарки въ названномъ имѣніи съ 14. Октября на 20. Ноября каждаго года. № 279.

Von dem Herrn Livländischen Gouverneur ist dem Besitzer des Gutes Lubey die Verlegung des Termins der Abhaltung des Jahrmarktes auf dem genannten Gute vom 14. October auf den 20. November jeden Jahres gestattet worden. Nr. 279.

Вслѣдствіе донесенія Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвесть розыскъ временно-отпускнаго рядоваго 26. Могилевскаго пѣхотнаго полка Ганса Ваггура и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Орднунгсгерихтъ. № 282.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Dörptschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen des 26. Mohilewschen Infanterie-Regiments Hans Waggur Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Dörptsche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden. Nr. 282.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengericht wird in Gemäßheit des Art. 38 des 3. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Handlungscommis Albert Dreihardt und dessen Ehefrau Friederike Leontine alias Feodosja Leonore Dreihardt einen Ehevertrag abgeschlossen und am 15. Januar c. zu Protocoll des Waisengerichts angezeigt haben, zufolge dessen die unter ihnen zufolge Art. 79 l. c. bestehende allgemeine Gütergemeinschaft für die fernere Dauer ihrer Ehe aufgehoben sein soll. Nr. 43. 3

Riga-Rathhaus, den 18. Januar 1880.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Inhaber von Privat-Lastequipagen, welche nur für sich und nicht für Andere Güter, Waaren, Geräthschaften, Fabrikate und Producte, Materialien jeglicher Art, Straßenkehricht rc. transportiren, ihre Lastequipagen, gemäß der Vorschrift Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouverneurs vom 17. October 1873 Nr. 7114, nunmehr mit dem Beginn dieses Jahres mit neuen von der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu ertheilenden Blechnummern, bei Einlieferung der alten, zu versehen haben, sowie daß die Ertheilung der beregten Blechnummern im Laufe des Januar- und des Februar-Monats d. J. bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zur gewöhnlichen Sitzungszeit stattfinden wird, und endlich daß Diejenigen, welche während der beregten Zeit es unterlassen haben ihre Lastequipagen mit den vorschriftmäßigen Blechnummern zu versehen, den bestehenden Strafbestimmungen unterliegen werden. Nr. 652. 1

Riga-Polizei-Verwaltung, den 14. Januar 1880.

Zufolge § 89 der Beilage zum § 4 der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860 wird von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1879 keine neuen Rentenbriefe emittirt worden sind, und daß mithin, da eine Auslosung in diesem Jahre nicht stattfand, am Schlusse des Jahres 1879, ebenso wie zum 1. Januar ej. a. Rentenbriefe für S.-Rbl. 309,600 sich in Cours befanden, und daß ferner bei der Bauer-Rentenbank zur Zeit noch Verhandlungen wegen Emittirung von S.-Rbl. 16,350 in Rentenbriefen an 14 Grundstücke anhängig sind. Nr. 21. 1

Riga, am 15. Januar 1880.

Der rechtmäßige Eigenthümer eines 4 Jahre alten, etwa 50 Rbl. werthen Fuchs-Pferdes mit weißen Streifen über Stirn und Schnauze, das vor einen Bauer-Bretterwagen gespannt gewesen und sich herrenlos von Riga kommenden Litthauern angeschlossen und von denselben diesem Hauptmannsgerichte eingeliefert worden, wird hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an diesem Pferde und Wagen binnen 4 Wochen a dato bei diesem Hauptmannsgerichte nachzuweisen.

Bauske-Hauptmannsgericht, den 18. Januar 1880. Nr. 389. 3

In Klagesachen der publ. Hirschenhofschen Gemeinde-Verwaltung, belegen im Wendenschen Kreise und Livländischen Gouvernement, wider den zu dieser Gemeinde gehörigen Kaiwen Nr. 24 Gesindeswirthen Rein Petersohn puncto Uebertragung des ihm gehörigen Kaiwen Nr. 24 Gesindes auf die publ. Hirschenhofsche Gemeinde, ist von diesem Gemeinde-Gerichte wider Rein Peterson, auf Grundlage des § 826 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860, am 7. Januar a. c. sub Nr. 16 in Contumaciam ein Urtheil gefällt worden.

In Anlaß dessen werden hiemittelst sämmtliche Stadt- und Landpolizeien ersucht, solches dem Rein Peterson, im Betreffungsfalle, zur Wahrnehmung seines Rechts, bei der Verwarnung zu eröffnen, daß falls er, Rein Peterson, bis zum 10. März a. c. sein gegenwärtiges Domicil, behufs Vorbescheidung und Publication des qu. Urtheiles, diesem Gemeinde-Gerichte nicht angezeigt haben wird, das Urtheil als rechtskräftig angesehen und Ein Erlauchter Baltischer Domainenhof um Uebertragung des Kaiwen-Gesindes auf die publ. Hirschenhofsche Gemeinde gebeten werden wird.

So geschehen im publ. Hirschenhofschen Gemeinde-Gerichte am 14. Januar 1880. Nr. 4. 3

Widsemes guberņā, Zehsu kreisē, publ. Hirschmuischas walsts waldibas suhdsibas leetā, pret to pee schahs walsts peederigo Kaiwan Nr. 24 mahjas saimneeku Rein Peterson dehl Kaiwan Nr. 24 saimneeka teesibu pahrzelschanas no Rein Peterson us publ. Hirschumuischas walsti, schi teesa ir us Widsemes semneeku likuma no 1860 gada § 826 pret Rein Peterson bes wina klahtbuhschanas (in contumaciam) spreedumu no 7. Janwar sch. g. apaksch Nr. 16 dewuse.

Ar usrahdischanu us preekschā stahwedama sinojuma, teek wisas pilsehtu un semju polizejas zaur scho luhgtas, to Rein Petersonam, kur winu saataptu, ar lihdsklahtigu pamahzischanu pasludinaht, kā, ja winsch sawu tagadejo dsihwokli lihds 10. Merz sch. g. schai teesai nedarihs sinamu — dehl preekschā saukschanas un spreeduma pasludinaschanas — tad spreedumu kā spehkā gahjuschu eeskatihs un augstā baltiska Domehnu walde tiks luhgta, Kaiwan Nr. 24 mahju no Rein Peterson us publ. Hirschumuischas walsti pahrzelt.

Tā notizis publ. Hirschumuischas walsts teesā, 14. Janwar 1880 g. Nr. 4. 3

Прокламы. Proclama.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Adolph Poresch irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 17. Juli 1880, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 38. 2

Riga-Rathhaus, den 17. Januar 1880.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ist auf den Antrag des Michail Alexander Constantin Grusdinsky der Erlaß eines Proclams zur Mortificirung des auf das Immobil des Antragstellers, belegen allhier im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Großklüversholm sub Pol.-Nr. 90 an der Trinitatisstraße, zu Gunsten der Stepanida Wassiljewa Assjunin am 12. März 1871 ingrossirten Obligationscapitals im Betrage von 1500 Rbl. nachgegeben worden.

Infolge dessen werden alle Diejenigen, welche an das obige Obligationscapital irgend welche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, solche Ansprüche unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato und zwar spätestens bis zum 16. Juni 1880 Nachmittags 1 Uhr bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts anzu-

melden und zwar bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der bezeichneten Frist die Obligation für ungültig erachtet und die Exgrossation und öffentliche Abschreibung des in Rede stehenden Capitals ohne Weiteres gestattet werden wird.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 16. December 1879. Nr. 2419. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines rechtsförmlich errichteten Testaments verstorbenen Frl. Jenny Holtz unter irgend einem Rechtstitel gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament der gedachten Frl. Jenny Holtz anfechten wollen, und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen sollten, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 14. Juli 1880 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu begründen, auch die erforderlichen gerichtlichen Schritte zur Anfechtung des Testaments zu thun, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr in diesen Testaments- und Nachlaßsachen mit irgend welchem Anspruche gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 53. 2

Dorpat-Rathhaus, am 14. Januar 1880.

Nachdem die Herren Eigenthümer der Güter Krüdnershof, F. Baron Maydell, — Luhde-Großhof, Victor von Stryk, — Neu Nursie, Alexander von Möller, — Ilmjerw, die hohe Krone um Erlaß eines Proclams, behufs Corroboration der über nachstehend genannte, zu obengenannten Gütern gehörige bäuerliche Grundstücke von ihnen abgeschlossene Verkauf- resp. Kaufcontracte nachgesucht haben, werden von dem Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichte, mit Ausnahme der adel. Güter-Credit-Societät und derer, welchen ingrossirte dingliche Rechte an den bezeichneten Grundstücken zustehen, alle, welche sonst dingliche Rechte an den verkauften Grundstücken zu haben vermeinen, oder gegen die in Rede stehenden Verkäufe gesetzliche Einwendungen glauben geltend machen zu können, desmittelst aufgefordert, diese Einwendungen, Ansprüche und Rechte, innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 10. Juni 1880 inclusive bei diesem Kreisgerichte in gesetzlicher Weise anzumelden und geltend zu machen, bei der ausdrücklichen Androhung und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ihre bezüglichen Rechte als durch Präclusion erloschen betrachtet und sie in Betreff derselben nicht gehört werden sollen:

I. Des Gutes Krüdnershof, Kirchspiel Camby.

1. Raud Nr. 7, groß 28 Thlr. 20 Gr., dem Bauer Karl Simo, für den Preis von 4200 Rbl. S.
2. Saare Nr. 24, groß 31 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Wolmer Warrul, für den Preis von 4400 Rbl. S.

II. Des Gutes Luhde-Großhof, Kirchspiel Luhde.

1. Söde, groß 24 Thlr. 30 Gr., dem Bauern Willem Swilpneek, für den Preis von 4600 Rbl.

III. Des Gutes Neu Nursie, Kirchspiel Range.

1. Neu Lauri Peb Thom in Jaan Harrak Nr. 4 und 5, groß 34 Thaler 56 Gr., dem Bauer Peter Eggel für den Preis von 4455 Rbl. S.

IV. Des Krongutes Ilmjerw, Kirchspiel Odenpäh.

1. Wirro Nr. 32, groß 53,00 Deßjätinen, dem Bauer Otto Palm, für den Preis von 1200 Rbl. Nr. 2096. 3

Dorpat-Kreisgericht, am 10. December 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erben des weiland Herrn C. von Transehe, als Erbbesitzer des im Sunzelschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Wattram hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Wattram ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adl. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Wattram bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, den resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Wattram ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Zirzen, groß 26 Thlr. 32 Gr., dem Bauer Martin Banger, für den Preis von 3550 Rbl.;
2) das Gesinde Kalne-Kiokinen, groß 26 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Otto Freiberg, für den Preis von 3689 Rbl. Nr. 27. 1

Wolmar, den 15. Januar 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jahn Freymann, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Ulpischsche Leyes- und Kalna-Wahrse-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Ulpisch gehörige unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adel. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Leyes- u. Kalna-Wahrse-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Leyes- u. Kalna-Wahrse, groß 24 Thlr. 76 Gr., der Frau Alma Siblit, geb. Becker, für den Preis von 5000 Rbl.

Wolmar, den 15. Januar 1880. Nr. 30. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Mikkel Melkus, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Rujen-Großhofschen Leies Laur-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. Bauer-Rentenbank und aller Derjenigen, welche auf dem Leies Laur-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Leies-Laur, groß 29 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Dawe Dunze, für den Preis von 8595 Rbl. S. Nr. 33. 1

Wolmar, den 15. Januar 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Karl Kalning, Erbbesitzer des im Segewoldschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Schloß Segewoldschen Leel-Sander-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die revisorisch abgetheilte Hälfte des zum Gehorchslande des Gutes Schloß Segewold gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücks, mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Leel-Sander-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die Hälfte des Leel-Sander Gesindes, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Martin Rehbin für den Kaufpreis von 1825 Rbl. S. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, den 15. Januar 1880. Nr. 37. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Jaanson, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Alt-Fennern belegenen Grundstücks Wakki Tido Nr. 36, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adel. Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. Juli 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche

sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Wakki Tido Nr. 36, groß 21 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Jaan Till, für den Preis von 4000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 7. Januar 1880. Nr. 27. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Memme, Erbbesitzer eines Theiles des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Kersel belegenen Grundstücks Janikilde Nr. 21, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm der ihm eigenthümlich gehörige Antheil an diesem Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieser Theil des Grundstücks mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. Juli 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

der dem Märt Memme gehörige Antheil an dem 25 Thlr. großen Grundstücke Janikilde Nr. 21, im Landwerthe von 12 Thlr. 45 Gr. und unter der Benennung „Janikilde Nr. 21 B" dem Bauer Rits Zenter, für den Preis von 2900 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 7. Januar 1880. Nr. 35. 2

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, unter dem Gute Penneküll belegene, dem Jaak Küle eigenthümlich gehörige, 11 Thlr. 78 Gr. große Grundstück Kurrukse Nr. 33, zufolge getroffener Vereinbarung, in den Besitz des Jaan, Jaak's Sohn, Küle, der den Kaufpreis zum Vollen berichtigt hat, nunmehr übergehen solle und werden daher alle Diejenigen, welche gegen solche Besitzübertragung etwa rechtliche Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Einsprache innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, d. i. spätestens bis zum 10. Juli 1880, bei dieser Behörde zu verlautbaren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit solcher nicht weiter gehört werden sollen und das Grundstück dem qu. Jaan Küle, zu dessen vollem unbeschränktem Besitz diesseits erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 10. Januar 1880. Nr. 77. 1

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele unter dem Gute Lelle belegene, auf den Namen des Michel Priwitz hierselbst eingetragene, 14 Thlr. 89 Gr. große Grundstück Ellama Michel Nr. 40, desfallsiger rechtskräftiger oberrichterlicher Entscheidung vom 5. September 1879 sub Nr. 1777 gemäß, in den Besitz des Johann Widermann, der den ganzen Kaufpreis zum Vollen berichtigt hat, nunmehr übergehen solle und werden daher alle Diejenigen, welche gegen solche Besitzübertragung etwa rechtliche Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Einsprache innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, d. i. spätestens bis zum 17. Juli 1880 bei dieser Behörde zu verlautbaren und ausführig zu machen, widrigenfalls sie mit solchen nicht weiter gehört werden sollen und das qu. Grundstück dem Johann Wiedermann zu dessen vollem unumschränkten Besitz diesseits erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 17. Januar 1880. Nr. 83. 3

Von dem Pulkarnschen Gemeindegerichte, im Rigaschen Kreise und Dahlenschen Kirchspiele, wird desmittelst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der zur Dahlenschen Gemeinde gehörige, in dem Kekkauschen Kalnekruge wohnhafte Krüger Martin Wanderstern verstorben ist.

Demnach werden Alle, welche an die Nachlaßmasse des Verstorbenen Anforderungen zu formiren haben, oder demselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, d. h. bis zum 17. April 1880, ihre Sachen vor diesem Gemeindegerichte zu ordnen, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr 6 1

Pulkarn-Gemeindegericht, den 16. Januar 1880.

No Limbaschu pilsmuischas walstes teesas teek zaur scho sinots, kà pee Rigas pilsehtas peerakstijees Mahrtin Zihruls ar sawu laulatu seewu Annu, kureem paschеem behrnu naw, tà Jahna Wernera un seewas Trihnas dehlu Jehkabu sew par dehlu un apgahdneeku peenehmuschi, tadehl teek wisi, kureem pret scho adopteereschanu kahda pretoschana buhtu usaizinati, 3 mehneschu laikâ pee schihs walstes teesas usdotees, wehlaki usdohtas pretoschanas netiks wairs peenemtas. Nr. 47. 3

Limbaschu pils walstes teesâ, 10. Janwar 1880.

No Paltemal walststeesas teek wisi tee usaizinati, kureem kahda daliba pee ta miruscha Jaun-Schigur mahjas gruntneeka Jahn Kanep un pee tà eeksch weza Lauwaskrohga miruscha semes-rentneeka Mahrz Wehrmel pakal palikuschahm mantibahm buhtu, kà ari kas tam Jahn Kanep un tam Mahrz Wehrmel ko parahdâ palikuschi, seschu mehneschu laikâ no apakschrâkstitas deenas, t. i. lihds 12. Juli 1880, pee schahs teesas usdotees, pehz scha laika neweens ar prasischanahm netiks peenemts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likumeem isdarihts.

Paltemal walststeesâ, taî 12. Januar 1880.

Nr. 14. 3

No Zeswaines walststeesas teek zaur scho sinams darihts, kà:

1) tas schejeenes Kujebebru wakineeks Andres Wihtinsch ar seewu Anni, kureem paschеem dehla naw, tahs paschas mahjas gruntneeka Jakoba un seewas Ilses Stahmer dehlu Peteri sewihm par dehlu adopteerê, kas tanî 16. Juni 1878 pee schejeenes teesas norakstihts, un
2) tapat tà schenes wezmeita Ilse Saulit, kurai ari behrnu naw, sawa brahta Jakoba un seewas Edes Saulihț dehlu Jakobu zaur protokolu no 24. Nowember 1878 ir adopteerejusi;

tadehl teek zaur scho usaizinahts, ja kahdam kahda pretoschana pret preekschejahm adopzijahm buhtu, 3 mehneschu laikâ pee schenes teesas meldetees, wehlaki usdohtas pretoschanas netiks wairs eewehrotas. Nr. 5. 3

Zeswainê, taî 11. Janwar 1880.

Kad ta nomiruscha, pee Limbaischu pilsehtas peerakstita bijuscha tschigana Jura Dahwa mantineeki ir dehl prasischanas uskrohschanas un spreeduma usklausischanas pee schahs teesas nepeezeeschami wajadsigi, tad teek wisas zeen. pilsehtas un semju polizejas zaur scho luhgtas, ta Jura Dahwa manteneekeem, kur tee atrastohs, usdoht, ka lai wini wiswehlaki 6 nedelu laikâ, no apakschrakstitas deenas skaitoht, pee schahs teesas peeteizahs. Pehz pagahjuscha termina netiks wairs winu prasischanas klausitas, bet bes klahtbuhschanas spreedums taisihts un par isfludinatu eeskatihts. Nr. 1. 2

Ungur pag.-teesâ, taî 14. Januar 1880.

Kad tas schejeenes walstsmahjas rentneeks Jahnis Krieger ir konkursê krittis un wina manta taps okzionâ pahrdota, tad tohp zaur scho wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, triju mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitoht, t. i. lihds 7. April s. g. ar sawahm prasischanahm pee schejeenes pagasta teesas peeteiktees, jo pehz mineta termina neweens wairs netaps klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likuma isdarihts.

Putschurgas pag.-teesâ, taî 7. Januar 1880.

Nr. 3. 2

Kad tas schejeenes Kurma mahjas saimneeks Peter Mastin ir miris, tad teek ar scho wisi wina parahdu nehmeji un deweji usaizinati, likumigâ laikâ pee apakschrakstitas teesas peeteiktees; wehlaki netiks neweens wairs klausihts un ar wainigeem pehz likuma darihts. Nr. 8. 2

Strihkes pagasta teesâ, 10. Januar 1880.

Aiskujas Bittes mahjas gruntneeks Andreews Silinsch ir dehl weeglprahtibas un mantas schkehrdeschanas apaksch pehrminderu waldischanas likts un ir par pehrmindereem preeksch ta pascha eezelti Birschumuischas Kalna Peeteran mahjas gruntneeks Jakobs Leepinsch un Kuffas Behrsin mahjas rentneeks Jahns Kalejs. Tadehl teek zaur scho wiseem un ik katram, kureem jeb kuram ar to peeminetu Andreewu Silinu kadas darischanas buhtu, sinams darihts, ka teem paschеem tahdôs atgadijumôs ir ar wina, Silina, pehrmindereem Jakobu Leepinu un Jahni Kalejs ja-isdarahs, jo nekahda isdarischana ar Andreewu Silinu bes wina pehrminderu atlauschanas netiks par geldigu atsihta nei peenemta.

Turklaht teek wisi, Silin, parahdu deweji un nehmeji usaizinati 3 mehneschu laikâ, t. i. wehlakais lihds 4. April 1880, pee schihs walsts-teesas peeteiktees, jo wehlaki netiks neweens parahdu dewejs wairs peenemts nei klausihts, bet ar teem, kas winam parahdâ buhs, tiks pehz likuma isdarihts.

Aiskujas walsts-teesâ, taî 4. Januar 1880.

Nr. 2. 1

Kad tas Podsem pagasta (Rubbenes draudsê) Strasda mahjas rentineeks Jahn Kallei parahdu dehl konkursê kritis un wina mantiba okzinâ pahrdohta, tad teek no schahs pagasta teesas zaur scho wisi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ, t. i. lihds 7. Merz sch. g., pee schihs teesas ar sawahm prasischanahm peeteiktees, wehlaki neweens netiks klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likuma darihts.

Podsem pagasta teesâ, 4. Januar 1880.

Nr. 2. 1

Kad ta schejeenes Ahbolin mahjas saimeneeze Marina Ahbolin ir parahdu dehl konkursê krituse un winas mantiba us akziona pahrdohta, tad teek winas parahdu deweji un tee kas winai ko parahdâ buhtu, usaizinati, treju mehneschu laikâ, t i. lihds 5. April sch. g., pee schahs teesas peeteiktees. Pehz pagahjuscha termina tiks pehz likumeem darihts. Nr. 2. 1

Inzeema pagasta teesâ, 5. Januar 1880.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Albert Cornelius Ramberg der öffentliche Verkauf des dem Janne Miron gehörigen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Thorensberg an der Windmühlenstraße sub Pol.-Nr. 22 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. August 1880 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Janne Miron, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. Januar 1880. Nr. 49. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Johann Sackne der öffentliche Verkauf des dem Fuhrmann Martin Seemel gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Gravenhof sub Pol.-Nr. 4R belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 12. August 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht

zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Martin Seemel, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 11. Januar 1880. Nr. 51. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Albert Cornelius Ramberg der öffentliche Verkauf des der Arinja Nikitischna Gorbunow, alias Semsky, gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 191, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quart. sub Pol.-Nr. 162 an der Karlsstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 23. Februar 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte A. N. Gorbunow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 16. Januar 1880. Nr. 55. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Fleischermeister **Iwan Lawrentjew Lamptjew** gehörigen, im 3. Quartier des **2.** Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 261, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheil 1. Quartier sub Pol.-Nr. 109 an der Schmiedestraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 17. Juli 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. L. Lamptjew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 17. Januar 1880. Nr. 64. 3

Управленіе Государственными Имуществами объявляетъ симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе оброчной статьи Торгельской водяной мельницы съ шинкомъ, расположенной въ Лифляндской губерніи, Перновскаго уѣзда, считая съ 31. Марта 1880 года по 1. Января 1898 года, будетъ произведенъ въ Перновскомъ Орднунгсгерихтѣ одинъ рѣшительный торгъ, безъ переторжки, 1. Марта 1880 года.

Названіе оброчныхъ статей.	Статьи.			Земли.			Исчисленный доходъ съ которой начнется торгъ.		Оцѣночная стоимость строеній.	На сколько лѣтъ.
	Корчмы.	Мельницы.	Земельные участ.	Усадебной и пахатной.	Сѣнокосной.	Пастбищной.				
				Десятины.			Руб.	Коп.	Руб.	
Торгельская водяная мельница съ шинкомъ	1	1	—	15,40	19,98	17,67	633	70	2675	18

1) Желающіе торговаться должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ не позже 12 часовъ дня, назначеннаго для торга, объявленія съ подлежащими залогами и свидѣтельствами о званіи. Залогъ требуется въ размѣрѣ годовой арендной суммы и третьей части стоимости строеній.

2) Кромѣ изустнаго торга допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, съ точнымъ соблюденіемъ условій, изложенныхъ въ ст. 1909 и 1910 X тома 1 части Св. Зак. Гражд. 1857 года.

3) Торгъ будетъ рѣшительный безъ переторжки.

4) Подробныя арендныя условія и описаніе оброчной статьи, желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Государственными Имуществами въ г. Ригѣ и въ Перновскомъ Орднунгсгерихтѣ. № 194. 2

Die Verwaltung der Reichsdomainen in den Baltischen Gouvernements bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung der Torgelschen Wassermühle nebst Schenke, belegen im Livländischen Gouvernement und Pernauschen Kreise, gerechnet vom 31. März 1880 bis zum 1. Januar 1898, bei dem Pernauschen Ordnungsgerichte am 1. März 1880 ein entscheidender Torg, ohne Peretorg, abgehalten werden wird.

Benennung der Obrockstücke.	Obrockstücke.			Ländereien.			Ausgerechnete Revenue von der der Ausbot zu beginnen hat.		Der abgeschätzte Werth der Gebäude.	Dauer der Arrende.
	Krüge.	Mühlen.	Landparcellen.	Garten- und Ackerland.	Wiesen.	Weide.				
				Dessätinen.			Rbl.	Kop.	Rbl.	
Die Torgelsche Wassermühle nebst Krug	1	1	—	15,40	19,98	17,67	633	70	2675	18

1) Diejenigen, welche am Torge Theil zu nehmen wünschen, haben entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten, zeitig vor Beginn des Torges bis 12 Uhr Mittags, zugleich aber auch ihre Standesbeweise und die erforderlichen Salogge beizubringen. Der Salogg muß die Jahresarrendesumme und den dritten Theil vom obbezeichneten Werthe der Gebäude betragen.

2) Außer dem mündlichen Angebote werden auch Offerten in versiegelten Couverts, in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910, Bd. X, Thl. I, Swod der Civilgesetze vom Jahre 1857, entgegengenommen.

3) Es wird nur ein entscheidender Torg, ohne Peretorg, abgehalten werden.

4) Die ausführlichen Arrendebedingungen, sowie die Beschreibung des obbesagten Obrockstückes können von den Torgliebhabern rechtzeitig bei der Domainen-Verwaltung in Riga und bei dem Pernauschen Ordnungsgerichte eingesehen werden. Nr. 194. 2

Управленіе Ревельскаго порта вызываетъ желающихъ принять на себя обязательство снабжать въ Ревелѣ изъ своихъ складовъ въ продолженіи навигаціи 1880 года, военныя суда каменнымъ пароходнымъ углемъ, съ доставкою подрядчика на суда стоящія въ гавани, всего примѣрно до „150,000“ пудовъ, болѣе или менѣе, сколько дѣйствительно потребуется.

Для чего назначается на основаніи 1908 ст. Свод. Зак. Гражд. Тома X части I, торгъ, посредствомъ однихъ запечатанныхъ объявленій „8. Февраля сего года. Личная, или чрезъ повѣренныхъ подача объявленій, будетъ продолжаться до 1. час. по полудни того же 8. Февраля, послѣ чего будетъ приступлено къ распечатанію поступившихъ конвертовъ.

Желающій принять этотъ подрядъ, обязывается представить при объявленіи залогъ на одну пятую часть подрядной суммы, которая будетъ назначена имъ въ объявленіи къ торгу.

Объявленія неимѣющія требующагося залога или не согласныя съ правилами изложенными въ 1909 и 1910 ст. X тома, а потому на основаніи 1911 ст. будутъ признаны не дѣйствительными.

Кондиціи на означенный подрядъ можно видѣть ежедневно въ присутственное время въ означенномъ Управленіи.

Задаточныхъ денегъ по сему подряду выдаваться не будетъ. № 140. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:
Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Die Administration des
von Groteschen Familien-Legates
zeigt den Interessenten hiermit an, daß die **Jahres-Sitzung desselben am 5. Februar c., Abends 6½ Uhr,** in der Wohnung des Administrators, St. Petersburger Vorstadt, neue Kirchenstraße Nr. 1, 1 Treppe hoch, stattfinden wird.

Das
deutsch-alphabetische Verzeichniß
der **Documente und Acte, welche der Stempelsteuer unterliegen und welche von derselben befreit sind,** zusammengestellt zur Anleitung bei der Anwendung des Allerhöchst am 17. April 1875 bestätigten Stempelsteuergesetzes, ist zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Сборникъ правительственныхъ распоряженій по введенію **общей воинской повинности** съ 1. Іюля 1878 года по 1. Іюля 1879 года Томъ VI продается въ редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей по 1 руб. 20 коп. за экземпляръ.

Die **Sammlung** sämmtlicher vom 1. Juli 1878 bis 1. Juli 1879 von der Staatsregierung erlassenen Verordnungen in Bezug auf die **allgemeine Wehrpflicht,** Bd. VI, ist in russischer Sprache à 1 Rbl. 20 Kop. pro Exemplar zu haben in der Redaction der Livländischen Gouv.-Zeitung.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau, resp. bei der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Stolben verzeichneten Commis Fritz Walden, d. d. 20. April 1879 Nr. 5902, giltig bis zum 1. Januar 1880.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Gotthard Martin Sichelmann am 2. December 1876 Litt. S. ertheilte, bis zum 1. Januar 1877 giltige Legitimation.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 25. Января 1880 года.